



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-219-038379

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, noch entschiedener gegen die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vor dem Hintergrund des Schengener Abkommens vorzugehen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Unterzeichnung des Schengener Abkommens die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten entfallen seien. Zwar habe das Schengener Abkommen unbestritten Vorteile für die Bürger, aber leider auch grenzübergreifender Kriminalität Tür und Tor geöffnet. Die Kriminalitätsrate in Bezug auf Bandenbetrug, schweren Raub, Einbruch und Diebstahl zeige seit Jahren eine steigende Tendenz. Der Staat sei immer weniger in der Lage, den Schutz des Eigentums zu gewährleisten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 127 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität der europäischen und internationalen Zusammenarbeit gerade im Sicherheitsbereich eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten wird dabei sowohl auf der Grundlage von bi- und multilateralen Abkommen als auch im Rahmen europäischer und internationaler Institutionen stetig intensiviert und ausgebaut.

Die Zusammenarbeit der deutschen Sicherheitsbehörden mit ihren ausländischen Partnern ist sehr vielfältig. Als Grundlage dienen unterschiedliche Abkommen und Kooperationsvereinbarungen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Deutschland mit allen seinen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen zur grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit geschlossen hat. Darin sind vor allem

- grenzüberschreitende Polizeimaßnahmen wie Observationen oder Nacheile,
- gemeinsame polizeiliche Einsatzformen insbesondere gemeinsame Streifen,
- der gegenseitige Informationsaustausch,
- die grenzüberschreitende personelle Unterstützung
- und die Arbeit in den Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit geregelt.

In den Gemeinsamen Zentren arbeiten Vertreter der Polizei- und Zollbehörden der Partnerstaaten in einem international gemischten Team unter einem Dach zusammen. In Deutschland sind in der Regel die Bundespolizei, die jeweiligen Landespolizeien und der Zoll in den Gemeinsamen Zentren vertreten. Dabei tauschen sie sich zu allen Angelegenheiten, die das gemeinsame Grenzgebiet betreffen, aus.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Luxemburg und Österreich zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am 27. Mai 2005 in Prüm/Eifel den sogenannten Prümer Vertrag unterzeichneten.

Der Vertrag regelt:



- den automatisierten Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Daten aus Kraftfahrzeugregistern sowie den dafür notwendigen Datenschutz,
- den Informationsaustausch über terroristische Gefährder und Hooligans,
- verschiedene Formen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit, wie gemeinsame Streifen und polizeiliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Großereignissen.

Vor allem der automatisierte Datenaustausch erspart den Strafverfolgungsbehörden viel Zeit und steigert damit erheblich die Effizienz.

Der Prümmer Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der ursprünglich außerhalb des europäischen Rechtsrahmens geschlossen wurde. Am 26. August 2008 trat der EU-Ratsbeschluss Prüm in Kraft. Hierdurch wurden die wesentlichen Inhalte des Prümmer Vertrages in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass Europol – eine EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Den Haag – einen bedeutenden Beitrag für die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien und Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten leistet.

Europol hat zum Ziel, die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit zu unterstützen und zu verstärken. Dies betrifft die Verhütung und Bekämpfung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffender schwerer Kriminalität, Terrorismus und Kriminalitätsformen, die Unionsinteressen verletzen.

Dazu speichert und analysiert Europol Informationen der Mitgliedstaaten und erleichtert so deren Informationsaustausch. Durch einen Datenabgleich werden gegenseitige Bezüge von Ermittlungsverfahren, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt werden, sichtbar. Vor allem durch sogenannte Analyseprojekte klärt Europol Zusammenhänge zwischen Straftaten auf und stellt den Mitgliedstaaten operative, strategische und thematische Analysen zur Verfügung.

Darüber hinaus unterstützt Europol die Mitgliedstaaten auch in anderen Bereichen der polizeilichen Zusammenarbeit, u. a. durch Mitwirken in Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Koordinieren von gemeinsamen Aktionstagen sowie im Bereich der Fortbildung und der kriminalwissenschaftlichen Forschung.



Mit der am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Europol-Verordnung wurden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Europol unter Berücksichtigung eines verbesserten Datenschutzes weiter gestärkt.

Auch über die EU-Grenzen hinaus ist eine polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Straftaten notwendig. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) mit Hauptsitz in Lyon sorgt dafür, dass die weltweit 190 Mitgliedsländer allgemeinpolizeiliche und fallbezogene Erkenntnisse in allen Bereichen der Kriminalität schnell und sicher austauschen können. Dazu stellt

IKPO-Interpol ein weltumspannendes, sicheres Informations- und Kommunikationsnetz zur Verfügung und führt Kriminalakten und Datenbanken.

Zudem leistet IKPO-Interpol weitere Unterstützung, indem sie

- Lagebilder und strategische sowie operative Kriminalitätsanalysen erstellt,
- Fahndungsnotierungen („Notices“) herausgibt,
- kriminalitätsspezifisches Knowhow zur Verfügung stellt und
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführt.

Die für das Generalsekretariat von Interpol tätigen Beamten haben dabei jedoch keine Exekutivbefugnisse zur Strafverfolgung. Welche exekutiven Maßnahmen von den nationalen Beamten durchgeführt werden dürfen, bestimmt ausschließlich das jeweilige nationale Recht in den Mitgliedstaaten.

Abschließend weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ bezüglich der Thematik „Kampf gegen Organisierte Kriminalität“ Folgendes vorgesehen ist (S. 107):

[...] „Wir machen die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK, einschließlich der sogenannten Clankriminalität) zu einem Schwerpunkt unserer Sicherheitsbehörden: durch mehr und bessere Strukturermittlungen, die Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten u. a. bei der Vermögensabschöpfung, die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden, mehr Prävention und einer verbesserten Analysefähigkeit. Die bestehende Koordinierungsstelle OK beim BKA entwickeln wir zu einem Teil der Gemeinsamen Zentren auf gesetzlicher Grundlage



weiter. Im OK-Lagebild sollen relevante Gruppierungen, z. B. die der Mafia oder der sogenannten Clankriminalität, aussagekräftiger analysiert werden. Zur sogenannten Clankriminalität wird eine definitorische Klärung herbeigeführt. Den Kampf gegen Menschenhandel intensivieren wir. [...]“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der weiteren Prüfungen einbezogen wird. Wegen der länder- und grenzüberschreitenden Betroffenheit empfiehlt er zudem, die Petition sowohl dem Europäischen Parlament als auch den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dem Europäischen Parlament zuzuleiten und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.